

Checkliste: 4.1.1 Wohneigentumsbildung durch Wieder- und Umnutzung bedarfsgerechter Wohnangebote

Handlungsfeld	WOHNEN
Regionales Ziel	HF 4 Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote
Maßnahme-schwerpunkt	4.1 Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote
Maßnahme	4.1.1 Wohneigentumsbildung durch Wieder- und Umnutzung leerstehender ländlicher Bausubstanz
Indikator	Anzahl Vorhaben
Zielzustand 2027	15
Antragsberechtigte	Private
Zuschuss in %, max. Förderhöhe	35 %, max. 75.000 €
Vorrangförderung	-
Maßnahmeinhalt	<p>Folgende investive Maßnahmen und Vorhaben sollen unter diesem Maßnahme-schwerpunkt mit LEADER-Mitteln unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Wohneigentumsbildung durch Wieder- u. Umnutzung leerstehender o. ungenutzter ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke zur Unterstützung der Ansiedlung von jungen Menschen, Familien mit Kindern und Nachwuchskräften in der Region sowie das Mehrgenerationenwohnen als Hauptwohnsitz - Gefördert werden Baumaßnahmen im Rahmen der Wieder- oder Umnutzung ländlicher Gebäude, die vor 1990 errichtet wurden und zum Zeitpunkt der Fördermittelbeantragung leer stehen. Gebäude sind in Größe und Kubatur zu erhalten. Nicht förderfähig sind Neubauten und die unselbständige Erweiterung bestehenden Wohnraums.
Notwendige Unterlagen, Erklärungen und Nachweise	
<ul style="list-style-type: none"> - Formular Projektantrag - Formular Vorhabenbeschreibung - Bei Privaten, Vereinen und Sonstigen: Vorlage einer Finanzplanung, der Nachweis der Finanzierbarkeit kann z.B. durch Kontoauszüge, Kreditzusagen oder Eigenerklärung zur Finanzierung einschl. der vollständigen Vorfinanzierung erfolgen - Vorlage der Verfügungsberechtigung über das Grundstück/die Immobilie, z. B. Eigentumsnachweis oder Erbbaupacht - Vorlage von aussagekräftigen Plänen und Skizzen einschl. Lageplan und Fotos vom Ist-Zustand zum Vorhaben - Soweit erforderlich: denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung o. ä. - Kostenberechnung nach DIN 276, Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Vergleichbares - Erklärung, dass baukulturelle Vorgaben eingehalten werden (s. a. Hinweise zu investiven Vorhaben) - Erklärung, dass das Gebäude oder die Wohnung zum Zeitpunkt der Antragstellung leer stand - Erklärung zum Alter (Angabe Geburtsjahr) der Antragsteller und, wenn zutreffend, der mitziehenden Kinder - Erklärung, dass das betreffende Gebäude vor 1990 errichtet wurde 	

Allgemeine Hinweise

- Im Rahmen des Rankings kann nur bewertet werden, was anhand vorliegender einschlägiger Unterlagen belegt wird!
- Bis spätestens zum Stichtag der Projektantragstellung bei der Region sind oben genannte Nachweise und Erklärungen soweit zutreffend vollständig zusammen mit dem Projektantrag einzureichen.
- Der Projektantrag ist inkl. aller Anlagen sowohl in Papierform (im Original unterschrieben) als auch digital einzureichen.
- Die Vorhabenbeschreibung ist zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im .docx-Format zur Verfügung zu stellen.
- Sämtliche Erklärungen können auch in einem Dokument zusammengefasst werden und sind mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Hinweise zu investiven Vorhaben

Beachtung der Baukulturvorgaben

Bauliche Vorhaben, auch Rückbaumaßnahmen, sollen sich an der Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur und Siedlungsstruktur orientieren. Dabei sollen entweder historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden oder es soll eine Neugestaltung in Anlehnung an die historische Material- u. Formensprache erfolgen bzw. korrespondierend dazu stehen (siehe Merkblatt Baukultur)

„Einheitskosten Gebäude“

Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von beheizbaren Gebäuden Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von „Einheitskosten Gebäude“. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Netto-Raumfläche, die Bestandteil der Fördermaßnahme ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 1.856 Euro brutto bzw. 1.560 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, auf deren Grundlage der Förderzuschuss berechnet wird. Hinweis zu Vorgehensweise im Fall der Relevanz von „Einheitskosten Gebäude“: Aufgrund der Tatsache, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) für die Förderperiode 2023-2027 noch nicht alle notwendigen Vordrucke zum Sachverhalt „Einheitskosten Gebäude“ vorliegen, bitten wir vor Zusammenstellung und Einreichung der Unterlagenmappe gemäß vorliegender Checkliste um Kontaktaufnahme mit dem Regionalmanagement der LAG Schönburger Land.